

BE: MAYER

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
 (5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Bartel und Rosenegger betreffend ein Gesetz, mit dem
das Magistrats-Bedienstetengesetz geändert wird

Nach den Bestimmungen des Magistrats-Bedienstetengesetzes kann ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, nur einmal auf bestimmte Zeit verlängert werden, wobei diese Verlängerung drei Monate nicht überschreiten darf, ansonsten wird das Dienstverhältnis so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre. Ausnahmen von diesem Grundsatz kennt das Gesetz u.a. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der politischen Büros der Kollegiumsmitglieder und der Gemeinderatsklubs oder für Karenzvertretungen. Abseits dieser Ausnahmen führt die sehr eingeschränkte Möglichkeit, Dienstverhältnisse mehrfach zu befristen, in der Praxis zu unerwünschten Ergebnissen. Die Dienstverhältnisse enden zum Zeitpunkt des Ablaufs der dreimonatigen einmaligen Verlängerung, obwohl bspw. sowohl aus Dienstnehmer- und Dienstgebersicht eine Verlängerung erwünscht wäre.

Gerade bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen treten diese Schwierigkeiten zutage. Die von der Stadtgemeinde Salzburg durchzuführenden Aufgaben wie Contact-Tracing, Entlassungsmanagement, Entschädigungsverfahren, etc. führen zu einem vermehrten Personalbedarf. Die Stadtverwaltung ist gezwungen, die Personalressourcen (befristet) aufzustocken. Aufgrund der Tatsache, dass die Dauer der Pandemie schwer abzuschätzen ist, ist eine wiederholte Befristung von Verträgen dringend erforderlich, um eine zusätzliche Belastung durch neuerliche Einschulungen zu vermeiden und die Dienstverhältnisse der eingearbeiteten und erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortsetzen zu können. Eine Regelung in Anlehnung an jene des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 hinsichtlich befristeter Dienstverhältnisse wäre ein probates Mittel, um die aktuellen Herausforderungen bestmöglich abdecken zu können. Die Stadt Salzburg ist daher an das Land Salzburg mit dem Ersuchen herangetreten, in diesem Sinne eine geeignete landesgesetzliche Grundlage zu schaffen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 15. Dezember 2021

Mag. Mayer eh.

Bartel eh.

Rosenegger eh.

Gesetz vom, mit dem das Gesetz vom 23. Mai 2012 über das Dienstrecht der Bediensteten der Landeshauptstadt Salzburg (Magistrats-Bedienstetengesetz – MagBeG) geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Magistrats-Bedienstetengesetz, LGBl Nr 51/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 143/2020, wird geändert wie folgt:

1. § 23 Abs 2 lautet wie folgt:

„(2) Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann auf bestimmte Zeit zweimal verlängert werden; diese Verlängerungen dürfen insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten. Wird das Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, wird es von da ab so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.“

2. In § 221 wird angefügt:

„(20) § 23 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../..... tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“